

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 08.06.2006

Beschluss-Nr.: V0744-SR31-06

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung)

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 sowie 22, 23, 24, 25 und 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden.

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidssatzung)**

**Vom 8. Juni 2006**

Auf der Grundlage der §§ 4 sowie 22, 23, 24, 25 und 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 3 Anwendbarkeit in Ortschaftsangelegenheiten

## **II. Einwohnerantrag**

- § 4 Antragsberechtigung
- § 5 Einreichung
- § 6 Unterschriftenlisten
- § 7 Zulässigkeitsprüfung

## **III. Bürgerbegehren**

- § 8 Antragsberechtigung
- § 9 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 10 Unterschriftenlisten
- § 11 Unterzeichnungen
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Zulässigkeitsentscheidung
- § 14 Sperrwirkung des Bürgerbegehrens
- § 15 Stadtratsbegehren

## **IV. Bürgerentscheid**

### Abschnitt 1 – Abstimmungsorgane

- § 16 Abstimmungsorgane
- § 17 Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstände
- § 18 Ehrenamt

### Abschnitt 2 – Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 19 Abstimmungsbezirke
- § 20 Abstimmungstag
- § 21 Information der Abstimmungsberechtigten

### Abschnitt 3 – Abstimmungsrecht

- § 22 Ausübung des Abstimmungsrechtes
- § 23 Wählerverzeichnis
- § 24 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

### Abschnitt 4 – Stimmabgabe

- § 25 Stimmzettel
- § 26 Öffentlichkeit
- § 27 Stimmabgabe
- § 28 Stimmabgabe per Brief

### Abschnitt 5 – Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 29 Stimmzählung
- § 30 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 31 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 32 Nutzung von städtischen Räumen
- § 33 Kosten
- § 34 Datenschutz

§ 35 Aufbewahrung von Unterlagen  
§ 36 In-Kraft-Treten

## **Anlagen**

Anlage 1 – Muster für Unterschriftenliste Einwohnerantrag  
Anlage 2 – Muster für Unterschriftenliste Bürgerbegehren  
Anlage 3 – Muster für Abstimmungsinformation

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie in den Ortschaften der Landeshauptstadt Dresden.

### **§ 2 Anwendung von Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden sowie der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 3 Anwendbarkeit in Ortschaftsangelegenheiten**

(1) Die Regelungen dieser Satzung finden auf Einwohneranträge, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheide in den Ortschaften über Ortschaftsangelegenheiten entsprechende Anwendung soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Ortschaftsverwaltung bzw. die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher haben die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unverzüglich über den Eingang eines Einwohnerantrages bzw. eines Bürgerbegehrens zu informieren. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beauftragt die Stadtverwaltung mit der Prüfung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren sowie der organisatorischen Vorbereitung von Bürgerentscheiden in Ortschaften.

## **II. Einwohnerantrag**

### **§ 4 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden, die am Tag des Einreichens des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind.

(2) Der Einwohnerantrag ist an den Stadtrat zu richten. Für die Zulässigkeit muss der Antrag von der in der SächsGemO bzw. der Hauptsatzung festgelegten Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (Quorum) unterzeichnet sein.

(3) Bei ortschaftsbezogenen Anträgen sind nur die in der Ortschaft wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß Absatz 1 antragsberechtigt. Erforderlich sind die Unterschriften von dem in Absatz 2 festgelegten Quorum der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft.

## **§ 5 Einreichung**

(1) Einwohneranträge mit dem Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO oder mit dem Antrag, dass der Stadtrat über eine bestimmte Angelegenheit gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO berät und entscheidet, werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person entgegengenommen.

(2) Anträge in Angelegenheiten, für die der Ortschaftsrat zuständig ist, werden von der Ortsvorsteherin bzw. vom Ortsvorsteher oder einer von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister beauftragten Person entgegengenommen.

(3) Der Eingang des Einwohnerantrages und der zugehörigen Listen wird von der Verwaltung registriert. Die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis, der das Eingangsdatum dokumentiert.

## **§ 6 Unterschriftenlisten**

(1) Als Unterschriftenliste soll für den Einwohnerantrag das Muster gemäß Anlage 1 verwendet werden. Sind für verschiedene Anträge gleichzeitig Unterschriftensammlungen geplant, wird die Verwendung unterschiedlicher Farben für die Unterschriftenlisten empfohlen.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Jede einzelne Unterschriftenliste muss den vollständigen Wortlaut der konkret zu erörternden Angelegenheit enthalten.

Der Antrag kann bis zu drei Personen mit Namen und Anschrift benennen, die zur Abgabe von Erklärungen berechtigt sind. Diese Personen müssen nicht zum Kreis der unterzeichnenden Einwohnerinnen und Einwohner gehören. Soweit Unterschriftenlisten diesen bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Unterzeichnungen ungültig.

(3) Personen, die einen Einwohnerantrag unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Name, Vorname und vollständiger Wohnanschrift ein. Das Geburtsdatum soll zu Identifikationszwecken angegeben werden.

Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese kann den Antrag als Hilfsperson unterschreiben und muss dies in der Unterschriftenliste entsprechend vermerken. Die eingetragenen Angaben werden von der Verwaltung geprüft.

(4) Unterzeichnungen sind ungültig, wenn

1. die unterzeichnenden Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift bzw. in Ausnahmefällen die der Hilfsperson fehlt,
3. die unterzeichnenden Personen nicht eindeutig identifizierbar sind.

(5) Eine Person darf für jeden Einwohnerantrag nur einmal unterzeichnen. Doppel- oder Mehrfachunterzeichnungen einer Person gelten als eine Unterzeichnung. Grundlage für die

Überprüfung der Unterschriften ist das Einwohnermelderegister vom Stand des Tages der Unterzeichnung bzw. bei Nichtangabe der Tag der Einreichung des Antrages.

(6) Unterzeichnungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme der Unterzeichnung kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

## **§ 7 Zulässigkeitsprüfung**

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person veranlasst unverzüglich nach Eingang des Einwohnerantrages eine Vorprüfung der formgerechten Einreichung durch die Verwaltung. Werden Unterschriftenlisten in Teilmengen eingereicht, kann mit der Prüfung der Unterschriften bereits begonnen werden, bevor alle Unterschriften vorliegen.

(2) Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines zulässigen Einwohnerantrages hat der Stadtrat in der Sache zu beraten und zu entscheiden.

(4) Den vertretungsberechtigten Personen des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Stadtratssitzung zu erläutern.

(5) Die Entscheidung des Stadtrates über einen zulässigen Einwohnerantrag wird mit Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt wirksam. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die vertretungsberechtigten Personen des Antrages zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung der Landeshauptstadt Dresden.

(6) Weist der Stadtrat den Einwohnerantrag als unzulässig zurück, erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Antrages unverzüglich zuzustellen ist. Die Entscheidung wird ebenfalls im Dresdner Amtsblatt bekannt gemacht.

## **III. Bürgerbegehren**

### **§ 8 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Dresden wohnt.

(2) Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen ist

1. wer infolge Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin bzw. des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.

(3) Das an den Stadtrat gerichtete Bürgerbegehren muss vom in der SächsGemO bzw. in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegten Quorum der Antragsberechtigten nach Abs. 1 unterzeichnet sein.

(4) Ein Bürgerbegehren auf Abwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters muss vom in der SächsGemO bzw. in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegten Quorum der Antragsberechtigten nach Abs. 1 unterzeichnet sein.

(5) Bei ortschaftsbezogenen Bürgerbegehren sind nur die in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger gemäß Absatz 1 antragsberechtigt.

## **§ 9**

### **Einreichung, Änderung, Rücknahme**

(1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person entgegengenommen.

(2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrates, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung gefasst werden, gelten am Tag der Beschlussfassung als bekannt gegeben.

(3) Das Bürgerbegehren besteht aus einem schriftlichen Antrag und den Unterschriftenlisten (Anlage 2). Die Unterschriftenlisten sind im Original zu übergeben. Der Eingang des Begehrens und der zugehörigen Listen wird von der Verwaltung registriert. Die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens erhalten einen Empfangsnachweis, der das Eingangsdatum dokumentiert.

(4) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme orthografischer Korrekturen weder von den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen noch durch Beschluss des Stadtrates nachträglich geändert werden.

(5) Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens können das Begehren gemeinschaftlich bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates zurücknehmen.

## **§ 10**

### **Unterschriftenlisten**

(1) Als Unterschriftenliste soll für das Bürgerbegehren das Muster gemäß Anlage 2 verwendet werden. Sind mehrere Begehren gleichzeitig anhängig, wird die Verwendung unterschiedlicher Farben für die Unterschriftenlisten empfohlen.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Jede einzelne Unterschriftenliste muss den vollständigen Wortlaut des Begehrens, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme sowie der laufenden Folgekosten des Vorhabens enthalten.

(3) Der Antrag muss drei Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens müssen antragsberechtigt nach § 8 Abs. 1 sein. Soweit Unterschriftenlisten diesen bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Unterzeichnungen ungültig.

(4) In den Unterschriftenlisten ist die zu entscheidende Fragestellung so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann und deren Ziel für die Bürgerinnen und Bürger klar und eindeutig zum Ausdruck kommt.

## **§ 11 Unterzeichnungen**

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Unterschriftenliste mit Name, Vorname und vollständiger Anschrift der Hauptwohnung ein. Das Geburtsdatum soll zu Identifikationszwecken angegeben werden.

(2) Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Personen, die wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine eigenhändige Unterschrift zu leisten, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese kann den Antrag als Hilfsperson unterschreiben und muss dies in der Unterschriftenliste entsprechend vermerken. Die eingetragenen Angaben werden von der Verwaltung geprüft.

(3) Unterzeichnungen sind ungültig, wenn

1. die unterzeichnenden Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift bzw. in Ausnahmefällen die der Hilfsperson fehlt,
3. die unterzeichnenden Personen nicht eindeutig identifizierbar sind.

(4) Eine Person darf für jedes Bürgerbegehren nur einmal unterzeichnen. Doppel- oder Mehrfachunterzeichnungen einer Person gelten als eine Unterzeichnung. Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Einwohnermelderegister vom Stand des Tages der Unterzeichnung bzw. bei Nichtangabe der Tag der Einreichung des Begehrens.

(5) Unterzeichnungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners zurückgenommen werden. Für eine rechtzeitige Rücknahme der Unterzeichnung kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

## **§ 12 Vorprüfung**

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person veranlasst unverzüglich nach Eingang des Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Begehrens durch die Verwaltung. Dabei ist auch die Zahl der gültigen und ungültigen Unterzeichnungen festzustellen. Werden Unterschriftenlisten in Teilmengen eingereicht, kann mit der Prüfung der Unterschriften bereits begonnen werden, bevor alle Unterschriften vorliegen.

(2) Das Ergebnis der vorläufigen Unterschriftenprüfung teilt die Landeshauptstadt Dresden unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen mit.

## **§ 13 Zulässigkeitsentscheidung**

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Verwaltung entscheidet der Stadtrat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. In begründeten Fällen kann der Stadtrat auch ohne vollständige Vorprüfung über die Unzulässigkeit des Begehrens entscheiden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die erforderliche Anzahl an Unterzeichnungen (§ 8) nicht erreicht worden ist oder die Fragestellung unzulässig ist.

(2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn

1. es Angelegenheiten zum Gegenstand hat, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist,
2. der Antrag keine gemeindliche Angelegenheit zum Gegenstand hat,
3. die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
4. es nicht vom in der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegten Quorum der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde unterschrieben ist.

(3) Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

(4) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat im Sinne des Begehrens die entsprechende Maßnahme beschließt.

Entspricht der Stadtrat dem zulässigen Bürgerbegehren in der Sache ganz oder teilweise nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit über die Sachfrage ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(5) Die Entscheidung des Stadtrates über ein zulässiges Bürgerbegehren wird mit der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt wirksam. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung der Landeshauptstadt Dresden.

Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Landeshauptstadt Dresden einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Begehrens unverzüglich zuzustellen ist. Die Entscheidung wird ebenfalls im Dresdner Amtsblatt bekannt gemacht.

## **§ 14**

### **Sperrwirkung des Bürgerbegehrens**

Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch Organe der Landeshauptstadt Dresden nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt hierzu rechtliche Verpflichtungen der Landeshauptstadt Dresden bereits bestanden haben.

## **§ 15**

### **Stadtratsbegehren**

Der Stadtrat kann gemäß § 24 Abs. 1 SächsGemO über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

## **IV. Bürgerentscheid**

### **Abschnitt 1 – Abstimmungsorgane**

## **§ 16**

### **Abstimmungsorgane**



Für die Durchführung von Bürgerentscheiden sind folgende Abstimmungsorgane verantwortlich:

- der Gemeindewahlausschuss und
- die Wahlvorstände für jeden Abstimmungs- und Briefabstimmungsbezirk.

## **§ 17**

### **Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstände**

(1) Der Stadtrat wählt aus den Abstimmungsberechtigten und Gemeindebediensteten der Landeshauptstadt Dresden einen Gemeindewahlausschuss, der aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und für jede Beisitzerin bzw. für jeden Beisitzer wählt der Stadtrat eine stellvertretende Person. Bei der Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und stellvertretenden Personen sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen zu berücksichtigen. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden von der Landeshauptstadt Dresden aus den Abstimmungsberechtigten und den Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden berufen. Die Wahlvorstände bestehen aus einer Vorsteherin bzw. einem Vorsteher, deren bzw. dessen Stellverteterin bzw. Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Wahlvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich. Sie entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen das Abstimmungsergebnis für den Abstimmungsbezirk fest.

(3) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan tätig sein.

## **§ 18**

### **Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für städtische Bedienstete im Bedarfsfall dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß § 17 SächsGemO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt den Mitgliedern der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld entsprechend den in der „Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide“ genannten Sätze.

## **Abschnitt 2 – Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

## **§ 19**

### **Abstimmungsbezirke**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein. Kein Abstimmungsbezirk soll mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Wahlvorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefwahlvorstand).

## **§ 20**

### **Abstimmungstag**

(1) Der Abstimmungstag wird vom Stadtrat bestimmt. Ist der Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates festzusetzen.

(2) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(3) Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 21**

### **Information der Abstimmungsberechtigten**

(1) Spätestens am 27. Tag vor der Abstimmung macht die Landeshauptstadt Dresden den Tag des Bürgerentscheides und dessen Gegenstand öffentlich bekannt.

(2) Die Abstimmungsberechtigten erhalten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung (§ 24) Abstimmungsinformationen auf zwei Blättern im Format DIN A4 (Anlage 3).

Diese enthalten gleichberechtigt:

- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Befürworterinnen und Befürworter der zur Abstimmung stehenden Frage auf der Rückseite sowie
- ein DIN A4-Blatt mit der neutralen Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung auf der Vorderseite und den Argumenten der Gegnerinnen und der Gegner der zur Abstimmung stehenden Frage auf der Rückseite.

(3) Befürworterinnen und Befürworter der Frage bei einem durch Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheid sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, Gegner der Stadtrat.

(4) Sofern die Durchführung des Bürgerentscheides vom Stadtrat beschlossen wurde (§ 15) entfällt diese Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger.

(5) Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses bis zum 51. Tag vor der Abstimmung – wie in Anlage 3 beschrieben – zur Verfügung zu stellen. Später eingehende Textbeiträge finden keine Berücksichtigung.

(6) Die Landeshauptstadt Dresden stellt die Informationsblätter zusätzlich auf ihre Internetseite. Weitere Exemplare liegen in den Informationsstellen der Rathäuser, den Ortsämtern, Bürgerbüros und örtlichen Verwaltungsstellen aus.

## **Abschnitt 3 – Abstimmungsrecht**

### **§ 22**

#### **Ausübung des Abstimmungsrechtes**

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahrschein hat.

(2) Eine abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie durch Brief oder in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebietes abstimmen will.

### **§ 23 Wählerverzeichnis**

In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Verzeichnis werden am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid von Amts wegen alle Personen eingetragen, die am Abstimmungstag abstimmungsberechtigt sind.

### **§ 24 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

Jede abstimmungsberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wird von der Landeshauptstadt Dresden bis spätestens am Tag vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Verzeichnis (21. Tag vor der Abstimmung) schriftlich benachrichtigt.

## **Abschnitt 4 – Stimmabgabe**

### **§ 25 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel müssen die mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantwortende Fragestellung des zugelassenen Begehrens enthalten.

(2) Finden mehrere Entscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), können die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt werden. Der Stadtrat legt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach dem zeitlichen Eingang der Begehren fest. Hat der Stadtrat selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 15), wird dessen Fragestellung nach den mit den Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

### **§ 26 Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungs- und den Briefabstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Abstimmungsberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung  
verboten.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Befragung von Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit  
unzulässig.

### **§ 27 Stimmabgabe**

(1) Die abstimmende Person hat eine Stimme. Sie gibt diese in der Weise ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, ob sie die zur Abstimmung gestellte Frage mit „JA“ oder „NEIN“

beantwortet. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(2) Die abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person ihrer Wahl (Hilfsperson) bedienen.

### **§ 28 Stimmabgabe per Brief**

(1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

so rechtzeitig zu übergeben oder zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheides bis zum in der Kommunalwahlordnung festgelegten Fristablauf im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson (§ 27 Abs. 2) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **Abschnitt 5 – Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

### **§ 29 Stimmzählung**

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Wahlvorstand. Die Briefwahlvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.

(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf „JA“ oder „NEIN“ entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag.

### **§ 30 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide enthalten (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Ergebnisermittlung zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Entscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und für die weiteren Bürgerentscheide entsprechend der Reihenfolge auf dem Stimmzettel auszuwerten.

(2) Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jede Fragestellung gesondert zu beurteilen. Jede nicht gekennzeichnete Fragestellung wird als ungültige Stimme gewertet.

## **§ 31**

### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Wahlvorstände stellen jeweils für ihre Abstimmungsbezirke nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Abstimmungsberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen JA- und NEIN-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefwahlvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Abstimmungsberechtigten entfällt und die Zahl der Wahlscheine festgestellt wird.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt, sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen.
- (3) Die von der Wahlvorsteherin bzw. vom Wahlvorsteher verkündeten Ergebnisse werden der bzw. dem Beauftragten der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Anderen Stellen darf das Abstimmungsergebnis zuvor nicht mitgeteilt werden.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Gemeindevwahlausschuss stellt in einer von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Landeshauptstadt Dresden verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben berichtigen.
- (6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens dem Ergebnisquorum der SächsGemO entspricht.
- (7) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht die Landeshauptstadt Dresden im Dresdner Amtsblatt bekannt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Nutzung von städtischen Räumen**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gestattet den Befürworterinnen und Befürwortern sowie den Gegnerinnen und Gegnern der zur Abstimmung gestellten Frage ab sechs Wochen vor dem Abstimmungstag Veranstaltungsräume des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 sowie der Ortsämter und Verwaltungsstellen für öffentliche Informationsveranstaltungen zum Bürgerentscheid zu den üblichen Bedingungen zu nutzen.

(2) Über Abs. 1 hinaus sind in städtischen Einrichtungen der Vertrieb von Unterschriftenlisten, das Sammeln von Unterschriften für Einwohneranträge und Bürgerbegehren sowie Werbung für den Bürgerentscheid unzulässig.

### **§ 33**

#### **Kosten**

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst. Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche im gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

### **§ 34**

#### **Datenschutz**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden wertet die Unterschriftenlisten für Einwohneranträge und Bürgerbegehren nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende personenbezogene Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

### **§ 35**

#### **Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Einwohneranträge und Bürgerbegehren nebst den jeweiligen Unterschriftenlisten werden von der Landeshauptstadt Dresden bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

(2) Für die Aufbewahrung der Unterlagen zu Bürgerentscheiden gelten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung.

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dr. Lutz Vogel  
Erster Bürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister

ausgefertigt: